

E n t w u r f

3. Nachtrag

zur Zuständigkeitsordnung
der Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis vom 28.06.2000
in der Fassung des 2. Nachtrages vom 04.12.2013

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f) und § 57 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am _____ den 3. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Ausschuss für Planung und Umweltschutz

I.) § 9 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung (Ergänzung ist in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):

„(2) Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz entscheidet über

- c) alle Beschlüsse im Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschlüsse (bei Flächennutzungsplänen) bzw. Satzungsbeschlüsse (bei Bebauungsplänen) und **der Beschlüsse über die Änderung von Durchführungsverträgen gemäß § 12 Abs. 3a) BauGB**, die der Rat fassen muss. Das gleiche gilt für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Ortslagenabgrenzungssatzungen) und gemäß § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG (Außenbereichssatzungen.“

§ 2

II.) es wird folgender § 11 a) eingefügt:

„§ 11a Rückholrecht des Rates

Der Rat der Gemeinde kann jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden wurde, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich ziehen.“

§ 3

Der 3. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.